



Hanspeter Weibel  
Präsident, e. Landrat  
SVP Bottmingen  
4103 Bottmingen  
Tel. : 061/402.03.08  
Fax.: 061/402.03.09  
[www.svp-bottmingen.ch](http://www.svp-bottmingen.ch)  
[info@svp-bottmingen.ch](mailto:info@svp-bottmingen.ch)

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft  
Kasernenstrasse 31  
4410 Liestal

Bottmingen, 8. September 2023

## **Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 172 Absatz 2 GemG: Entscheid des Gemeinderat Bottmingen, einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz nicht zuzulassen.**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Am 20. Januar 2023 habe ich dem Gemeinderat schriftlich einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz eingereicht. Antragseingang und Behandlungstraktandierung wurde mir gleichentags vom Gemeindeverwalter bestätigt (s. beiliegendes email).

Mit Datum vom 16.2.2023 hat mir der Gemeinderat (zusammenfassend) mitgeteilt, dass das von mir angesprochene Thema in den Kompetenzbereich des Gemeinderates und nicht in denjenigen der Gemeindeversammlung falle und der Gemeinderat deshalb meinen Antrag nicht der Gemeindeversammlung unterbreite (beiliegende Stellungnahme des Gemeinderates; Markierung durch mich).

Diese Stellungnahme entspricht nicht geltendem Recht; er hätte eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen müssen.

An der Gemeindeversammlung vom 21.6.2023 habe ich den Gemeinderat wegen Nicht-Traktandierung meines Antrages gerügt (s. beiliegendes Protokoll: Diverses). Im Anschluss daran hat mich der Gemeindeverwalter angefragt, ob ich weiterhin auf einer Behandlung und Traktandierung bestehe, was ich bestätigt habe (s. email 28.6.2023).

Im Rahmen der Vorbereitung der Gemeindeversammlung vom 24.10.2023 (als Präsident der Gemeindegemeinschaft habe ich Einblick in die Traktandenliste) stelle ich fest, dass das Traktandum erneut nicht aufgeführt wird; der Gemeinderat beabsichtige unter «Diverses» seine Haltung zu meinem Antrag bzw. die Begründung für die Nicht-Behandlung darzulegen. Auch dieses Vorgehen ist nicht korrekt. Der Gemeinderat kann nicht einseitig entscheiden, welche Anträge er behandeln möchte und welche nicht.

Ich habe den Gemeinderat deshalb mit Schreiben vom 3.9.2023 aufgefordert, eine gesetzeskonforme, beschwerdefähige Verfügung zu erlassen. Diese liegt nun vor. Allerdings ist die Rechtsmittelbelehrung unvollständig, z.T. falsch (Adresse RR!) Zudem ist der Hinweis auf die Verfahrenskosten von bis zu Fr. 5'000.—m.E. missbräuchlich; die Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 172 Absatz 2 GemG kostenfrei.

### **Begründung und Anträge:**

Der Gemeinderat begründet seine ablehnende Haltung damit, dass die von mir beantragte Frage in die Kompetenz des Gemeinderates und nicht der Gemeindeversammlung falle. Er schreibt «ist eine entsprechende Kompetenznorm nicht ersichtlich». Diese leitet sich aus der Verpflichtung des Gemeinderates ab, grundsätzlich die Interessen der Bevölkerung zu vertreten, auch in einem Mitwirkungsverfahren von kantonalen Projekten. (Ich erinnere daran, dass der Gemeinderat sich

seinerzeit bei der Umgestaltung der Schlossumgebung gegenüber dem Kanton nicht im Sinne der Bevölkerung habe einbringen können.)

Dies gilt auch und insbesondere bei Projekten des Kantons, die die Gemeinde nachhaltig betreffen und insbesondere auch das Ortsbild im Umfeld des Bottminger Schlosses massiv tangieren. Zudem werden alle weiteren inskünftigen Planungen für einen angepassten Ortskern obsolet. Deshalb ist es nicht nur legitim sondern geradezu notwendig, dass der Gemeinderat im Minimum die Meinung der Gemeindeversammlung dazu einholt.

Mein Antrag verlangt lediglich, dass der Gemeinderat die Meinung der Gemeindeversammlung in dieser Frage einzuholen und im Sinne dieses Auftrags zu handeln hat.

In dieser Frage ist zur Zeit auch die Sammlung von Petitionsunterschriften gegen dieses Vorhaben im Gange ([www.wendeschlaufe-nein.ch](http://www.wendeschlaufe-nein.ch)). Aktueller Stand der Unterschriftensammlung: über 860 Unterschriften (kann auf der Website abgefragt werden.) Meiner Ansicht nach, ist damit ausreichend belegt, dass das Thema die Bottminger Einwohner beschäftigt und sich viele in dieser Frage engagieren.

### **Anträge:**

Ich beantrage deshalb im Rahmen dieser Stimmrechtsbeschwerde:

- 1) Der Regierungsrat hat den Gemeinderat für die bisherige Behandlung meines Antrages zu rügen.
- 2) Der Regierungsrat hat den Gemeinderat aufzufordern, den Antrag korrekt an der Gemeindeversammlung vom 24.10.2023 (bzw. spätestens an der Dezemberversammlung 2023) zu traktandieren; aufgrund des bisherigen Zeitverlustes ist auf eine Erheblicherklärung zu verzichten. Dies begründet sich auch dadurch, dass bei einer Zustimmung keine weitere Erarbeitung einer Vorlage notwendig ist, sondern der Gemeinderat aufgrund des Abstimmungsergebnisses befähigt ist, zu handeln.
- 3) Der Regierungsrat verpflichtet den Gemeinderat, über die Stimmrechtsbeschwerde sowie die Verfügungen des Regierungsrates im Amtsanzeiger zu informieren.
- 4) Der Regierungsrat verpflichtet den Gemeinderat, über die Stimmrechtsbeschwerde sowie die Verfügungen des Regierungsrates im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 24.10.2023 zu informieren.

Da es grundsätzliche Aufgabe des Gemeinderates ist, die Meinung und Interessen der Bevölkerung zu vertreten, ist mein Antrag durchaus kompatibel mit den Aufgaben des Gemeinderates und den Kompetenzen der Gemeindeversammlung.

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit und zur Wahrung meiner Rechte als Antragssteller, bitte ich den Regierungsrat, mein Anliegen dringlich zu behandeln.

Freundliche Grüsse  
Hanspeter Weibel



Präsident SVP Bottmingen